

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 7/10 B

L 4 R 563/06 (Sächsisches LSG)
S 9 RJ 173/03 (SG Chemnitz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Februar 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l sowie die Richter G a s s e r
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 17. November 2009 wird als unzulässig ver-
worfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.11.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 10.2.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) und (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) aufzeigen (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob die Einordnung eines Monteurs i(m) Mehrstufenschema als Facharbeiter für Konstruktionsmechaniker bzw. Metallbauer ausgeschlossen ist, wenn der Versicherte Konstruktions-tätigkeiten nicht im Einzelnen nachweisen kann."
- 6 Damit hat der Kläger jedoch keine Rechtsfrage zur Auslegung einer Norm oder zu deren Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht angeführt, sondern eine Tatfrage; eine solche kann jedoch nicht zur Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung führen (vgl BSG vom 7.10.2005, SozR 4-1500 § 160a Nr 9 RdNr 5 ff, 8 mwN). Die vom Kläger mit seiner Beschwerdebegründung im Kern gerügten Fehler in der Beweiswürdigung ("Bewertung") durch das LSG sind im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein außer Acht zu lassen (§ 160



Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG iVm § 128 Abs 1 Satz 1 SGG). Dieser Grundsatz kann auch nicht dadurch umgangen werden, dass Fragen der Beweiswürdigung als Fragen angeblich grundsätzlicher Bedeutung gestellt werden. Zudem fehlen in der Beschwerdebegründung Darlegungen, inwieweit die genannte Frage im Rechtsstreit überhaupt klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist, zumal für das LSG nach der Beschwerdebegründung auch weitere Umstände maßgebend waren ("Da zudem nicht nachgewiesen werden konnte ...").

- 7 Aber selbst wenn sich aus der Beschwerdebegründung eine konkrete Rechtsfrage "herausfiltern" ließe, die im vorliegenden Verfahren klärungsfähig wäre - was nicht zu den Aufgaben des BSG gehört -, so zeigt der Kläger in der Beschwerdebegründung nicht auf, dass sich deren Beantwortung nicht schon aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt, die Rechtsfrage mithin noch nicht geklärt bzw weiterhin klärungsbedürftig ist. Er behauptet noch nicht einmal, dass sich bisher die Rechtsprechung des BSG mit der von ihm aufgeworfenen Frage noch nicht befasst habe.
- 8 Allein der Umstand, dass der Kläger mit der Entscheidung des LSG "nicht einverstanden" ist, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Eine solche Bedeutung ist nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

